

Erläuterungen 2020/C 211/09 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. C 211 vom 25.06.2020 S. 11)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 112 erhält Nummer 4 der Erläuterungen zu KN-Unterposition „[2403 99 90 andere](#)“ folgende Fassung:

„4 expandierter Tabak (geschnittene Tabakblätter oder -rippen, die durch Zellexpansion vergrößert wurden); expandierter Tabak ist für sich allein nicht zum Rauchen geeignet und dient als Füllstoff bei der Herstellung von geschnittenem Tabak, der für Zigaretten verwendet wird (geschnittener Tabakfüller; CFT — cut filler tobacco);“.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.